



**Kirchliches Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in der Ev. Landeskirche
(Beilage 26)**

Bericht in der Sitzung der 16. Landessynode am **9. Juli 2022**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohe Synode.

Die Verwaltungsstruktur der Kirchengemeinden ist seit ihrer Trennung von den bürgerlichen Gemeinden geprägt durch das staatliche Gesetz, betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten von 1887. Dieses Gesetz hat auch die Rechtsgrundlagen für das Amt des Kirchenpflegers geschaffen, die nach der Trennung von Staat und Kirche mit Änderungen in die Kirchengemeindeordnung von 1924 übernommen wurden und die mit zahlreichen Modifikationen in ihren Grundzügen bis heute gelten. 1955 hat die Landessynode mit dem bewundernswert kurzen, aus einem einzigen Paragraphen bestehenden Kirchlichen Gesetz über Kirchliche Verwaltungsstellen die Unterstützung und die Übernahme von Aufgaben der Verwaltung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke durch Kirchliche Verwaltungsstellen ermöglicht.

Die kirchliche Verwaltung steht in diesen Jahren vor neuen großen Herausforderungen. Veränderte Rahmenbedingungen, wie z. B. die erschwerte Gewinnung qualifizierten Personals, fehlende Skalierbarkeit der Verwaltung in der Fläche, die sinkenden Mitgliederzahlen und Kirchensteuermitel, steigende Anforderungen im Zuge der Digitalisierung, im Finanz- und Personalwesen durch immer weitergehende Spezialisierungen und rechtlichen Vorgaben sowie in den Bereichen Datenschutz, Informationstechnologie und IT-Sicherheit machen eine Anpassung der kirchlichen Organisation und Strukturen immer dringlicher erforderlich. In den Jahren 2018 und 2019 wurde daher in einem breit angelegten, transparenten Beteiligungsprozess und unter Berücksichtigung der seitens der Landessynode, der kirchlichen Körperschaften sowie der betroffenen Berufsgruppen geäußerten Vorstellungen das gemeinsame „Zielbild 2030“ entwickelt. Von 2020 bis 2021 wurde dieses Zielbild in den Regionen Blaubeuren-Ulm und Rems-Murr pilotiert und mit der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege Oberndorf ein Alternativmodell in den Blick genommen. Die Erkenntnisse aus den drei Pilotregionen und den anschließenden Beratungen in der Landessynode bilden die Grundlage für den vorliegenden Gesetzentwurf. Die Eckpunkte hierzu hat der Oberkirchenrat Ihnen bei der diesjährigen Frühjahrstagung vorgestellt.

I. Dimensionen und Ziele der Strukturveränderung

Der einzubringende Gesetzentwurf sieht die größte Veränderung der landeskirchlichen Verwaltungsstruktur seit dem Jahr 1887 vor. Aber er verfolgt dabei einen evolutionären, keinen revolutionären Weg. Er knüpft daher an die bewährte Struktur der Kirchlichen Verwaltungsstellen an. Die bestehenden Kirchlichen Verwaltungsstellen werden in Regionalverwaltungen umbenannt. Zur Wahrung der Gemeindenähe werden in der Regel mehrere Standorte pro Regionalverwaltung vorgesehen. Ziel der neuen Verwaltungsstruktur ist es, die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben noch besser zu unterstützen und zugleich die Zuständigkeiten ihrer Organe für alle wichtigen Entscheidungen zu wahren. Insbesondere soll die Pfarrerschaft bei der Erledigung von Verwaltungsaufgaben gestärkt werden, um dem Auftrag der Kirche zu dienen, das Evangelium öffentlich zu verkündigen und die

Sakramente zu verwalten. Verwaltung dient dabei dem ureigenen Auftrag von Kirche nach Artikel 7 der Confessio Augustana

II. Mehrjähriger Prozess der Strukturveränderung

Der Gesetzentwurf gestaltet den mehrjährigen Prozess der Strukturveränderungen in zwei Phasen mit drei Zeiträumen:

1. Im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2030 entscheiden die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände, ob sie bestimmte Erledigungsaufgaben mit hoher Spezialisierung, wie z. B. die Aufstellung der Haushaltspläne und die Erstellung der Jahresabschlüsse, den Vollzug von Personalangelegenheiten einschließlich der Personaleinweisung und der Führung der Personalakten, selbst erfüllen oder gegen pauschalierten Kostenersatz durch die Regionalverwaltung, erfüllen lassen. Dieser Zeitraum lässt sich wiederum in zwei Abschnitte gliedern:
 - a) Im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 sind Wahlen von Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegern, von Kirchenbezirksrechnerinnen und Kirchenbezirksrechnern und von Verbandsrechnerinnen und Verbandsrechnern nur in der Weise möglich, dass deren Amtszeiten spätestens am 31. Dezember 2030 enden.
 - b) Im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2030 sind keine Wahlen von Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegern, von Kirchenbezirksrechnerinnen und Kirchenbezirksrechnern und von Verbandsrechnerinnen und Verbandsrechnern mehr möglich.
Das Wahlamt der Kirchenpflegerin oder des Kirchenpflegers entfällt spätestens zum 1. Januar 2031, wenn die Amtszeit nach dem 1. Januar 2024 nicht vorher endet.

Vor Ort verbleibende Aufgaben der Kirchenpflege werden mit den Aufgaben des Pfarramtssekretariats in einem neuen Berufsbild „Assistenz der Gemeindeleitung“ zusammengeführt. Die Assistenz der Gemeindeleitung unterstützt die zuständigen Organe der Kirchengemeinde und die Regionalverwaltung bei der Verwaltung der Kirchengemeinde. Das Wahlamt der Kirchenbezirksrechnerin oder des Kirchenbezirksrechners entfällt ebenfalls spätestens zum 1. Januar 2031. Auf der Ebene der Kirchenbezirke wird stattdessen eine „Assistenz der Leitung des Kirchenbezirks“ eingeführt, die die zuständigen Organe des Kirchenbezirks und die Regionalverwaltung bei der Verwaltung des Kirchenbezirks unterstützt. Entsprechendes gilt für kirchliche Verbände.

2. Ab 1. Januar 2031 erfüllt die Regionalverwaltung bestimmte Erledigungsaufgaben für alle Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände; die Finanzierung dieser Aufgabenerfüllung erfolgt im Wege der Vorwegentnahme aus dem Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden.

Aufgrund dieser drei Zeiträume ergeben sich teilweise Mehrfachänderungen und ein gestuftes Inkrafttreten.

Sollte der (ggf. modifizierte) Gesetzentwurf Gesetzeskraft erlangen, wird also ein mehrjähriger Prozess der praktischen Arbeit des Gesetzesvollzugs bei der Umgestaltung der Verwaltungsstruktur erforderlich sein. Der Gesetzentwurf widersteht dabei bewusst der Versuchung, in großer Regelungstiefe alle Detailfragen klären zu wollen; er will vielmehr einen Rahmen für ortsangemessene Lösungen bereitstellen, so wie dies auch bei der Einführung der Kirchenpflegen damals erfolgt ist. Daher verzichtet er beispielsweise auf eine detailgenaue Beschreibung der Erledigungsaufgaben und arbeitet mit bewährten unbestimmten Rechtsbegriffen wie dem der

„laufenden Vermögensverwaltung“, der je nach Größe der Kirchengemeinde individuelle Unterschiede ermöglicht.

III. Kompetenz vor Ort erhalten

Der Gesetzentwurf versucht an verschiedenen Stellen, trotz der Bündelung vieler Verwaltungsaufgaben in der Regionalverwaltung, Kompetenzen nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich vor Ort zu erhalten. Hierzu sollen zum einen die Beauftragten für den Haushalt aus der Mitte des Beschlussgremiums und zum anderen die Assistenz der Gemeinde-, Bezirks- oder Verbandsleitung beitragen, die die Haupt- und Ehrenamtlichen unterstützt. Das Beispiel des Prozesses der Entstehung des Haushaltsplans der Kirchengemeinde soll dies veranschaulichen: Künftig werden drei Phasen deutlich unterschieden:

1. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans
Zuständig ist nach dem Gesetzentwurf künftig die Regionalverwaltung. Diese wird unterstützt von der Assistenz der Gemeindeleitung. Die Regionalverwaltung hat den Beauftragten für den Haushalt zu beteiligen.
2. Beschluss des Entwurfs des Haushaltsplans
Zuständig sind nach dem Gesetzentwurf die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats oder der zuständige Ausschuss. Diese werden unterstützt von der Assistenz der Gemeindeleitung. Der Beauftragte für den Haushalt ist von den Vorsitzenden des Kirchengemeinderats oder vom zuständigen Ausschuss zu beteiligen.
3. Beschluss des Haushaltsplans
Zuständig ist der Kirchengemeinderat. Der Entwurf des Haushaltsplans wird durch die Vorsitzenden des Kirchengemeinderats oder durch den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses in den Kirchengemeinderat eingebracht. Der Kirchengemeinderat wird unterstützt von der Assistenz der Gemeindeleitung, die an der Kirchengemeinderatssitzung beratend teilnimmt. Der Beauftragten für den Haushalt ist als Mitglied des Kirchengemeinderats beteiligt.

IV. Anhörungsverfahren

Der Oberkirchenrat hat teils gesetzlich geboten, teils freiwillig in einem breiten Beteiligungsverfahren Gelegenheit gegeben, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Für Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger sowie für Mitarbeitende der Kirchlichen Verwaltungsstellen wurden überdies Informationsveranstaltungen zum Eckpunktepapier durchgeführt.

Die Stellungnahmen der Kirchenbeamtenvertretung, des Rechnungsprüfamts, der Arbeitsrechtlichen Kommission, der Pfarrervertretung, des Kirchengemeindetags, des Verbands der Verwaltungsmitarbeitenden, der Kirchenpflegervereinigung, des Diakonischen Werks der ev. Kirche in Württemberg, des Ev. Landesverbands für Diakonie-Sozialstationen sowie von Herrn Professor Droege liegen Ihnen ebenso vor wie auch die Stellungnahme der Kirchlichen Verwaltungsstellen. Seitens der AGMAV und der LAKI-MAV ist keine Stellungnahme eingegangen. Die Stellungnahmen zeigen unterschiedliche Interessen, aber auch grundsätzliche Zustimmung zum Gesetzentwurf. Ihnen liegt eine Übersicht zu den Stellungnahmen vor, aus der Sie auch ersehen können, in welchen Details der Oberkirchenrat die Stellungnahmen zum Anlass genommen hat, den Anhörungsgesetzentwurf zu verändern; vieles wird auch bei der praktischen Arbeit des Gesetzesvollzugs Beachtung finden. Der Oberkirchenrat dankt allen, die Stellungnahmen abgegeben und dadurch wichtige Hinweise gegeben haben.

Der Oberkirchenrat dankt zudem allen, die sich für die Verwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und Kirchlichen Verbände im Haupt-, Neben- und Ehrenamt eingesetzt haben und unter veränderten Rahmenbedingungen weiter einsetzen. Der besondere Dank des Oberkirchenrats gilt allen Kirchenpflegerinnen und Kirchenpflegern für ihren Dienst und ihre Bereitschaft, zusammen mit der Kirchenpflegervereinigung sich auf die neuen Strukturen einzulassen.

Das Gelingen der Verwaltungsreform wird vom Miteinander vor Ort beim Vollzug des Gesetzes abhängen. Sollten die Erfahrungen zeigen, dass das Gesetz selbst verändert werden muss, um zum Gelingen beizutragen, wird der Oberkirchenrat Ihnen selbstverständlich einen Entwurf für eine Novellierung zu gegebener Zeit vorzulegen.

Wir regen die Verweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss an.